

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) der Stadt Rötzh für das Gebiet der Ortschaft Steegen**

vom 03. März 2009

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötzh folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortschaft Steegen:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Rötzh erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortschaft Steegen

durch die folgenden Maßnahmen, die im Einzelnen im Erläuterungsbericht einschließlich Lageplan des Ingenieurbüros Gerd Schierer in Cham vom 16. Februar 2009 beschrieben sind. Die genannten Unterlagen sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

#### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Aufwand für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortschaft Steegen steht noch nicht fest. Es wird deshalb gemäß Art. 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) davon abgesehen, einen endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(2) Die zu finanzierende Maßnahme umfasst die im Erläuterungsbericht einschließlich Lageplan des Ingenieurbüros Gerd Schierer in Cham vom 16. Februar 2009 beschriebenen Maßnahmen. Die genannten Unterlagen sind Bestandteil der Satzung.

(3) Der voraussichtliche Gesamtaufwand beträgt **41.650,00 EURO**. Mit einer anderweitigen Deckung in Form von staatlichen Zuwendungen ist nicht zu rechnen. Der vom voraussichtlichen Gesamtaufwand anteilmäßig auf die Altanschießer umzulegende Verbesserungs-/Erneuerungsaufwand in Höhe von **40.764,10 EURO** wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu 100 % über Beiträge finanziert.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

(1) Die Stadt Rötz erhebt auf die künftige Beitragsschuld eine Vorauszahlung. Der Beitragspflichtige kann zu mehreren Vorauszahlungen (Raten) bis zur voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages herangezogen werden.

(2) Hierzu wird ein Vorauszahlungssatz

- a) je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche in Höhe von **0,20 EURO** und
- b) je m<sup>2</sup> Geschossfläche in Höhe von **2,30 EURO** festgelegt.

(3) Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(4) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verbesserungsmaßnahme. Der Abrechnungsbetrag ist ebenfalls einen Monat nach Zustellung des endgültigen Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Rötz, 03. März 2009  
**STADT RÖTZ**

gez.

Ludwig Reger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 09. März 2009 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04. März 2009 angeheftet und am 30. März 2009 wieder abgenommen.

Rötz, den 30. März 2009

gez.  
Ludwig Reger  
Erster Bürgermeister

